

Hinweisblatt Stand 10.02.2022

zur Abwicklung der Erstattung von Verdienstausschlag bei der Inanspruchnahme von unbezahlt Sonderurlaub nach dem Sonderurlaubsgesetz des Landes NRW (SURLG) – Position 1.14 Kinder- und Jugendförderplan NRW (KJFP NRW)

Bitte diese Hinweise sorgfältig vor einer Antragstellung lesen. Sollten dann noch Fragen zum Antrags-/Zahlungs-/Abrechnungsverfahren offen sein, nehmen Sie bitte gerne Kontakt mit dem LVR-Landesjugendamt Rheinland auf – die Kontaktdaten stehen am Ende dieses Hinweisblattes.

- 1. Wer hat Anspruch auf eine Förderung? Bagatellgrenzen...**
- 2. Welche Fristen sind bei der Antragstellung zu beachten?**
- 3. Welche Formulare müssen ausgefüllt werden und wo bekomme ich diese her?**
- 4. Was passiert, wenn der Antrag gestellt wurde?**
- 5. Wie komme ich an mein Geld?**
- 6. Was ist nach der Auszahlung des Geldes noch zu tun?**
- 7. Ergänzende Hinweise zum SURLG / zum Verfahren**
- 8. Noch Fragen? Kontaktdaten...**

Zu 1: Ein Anspruch auf Erstattung des Verdienstausschlages nach dem SURLG entsteht nur dann, wenn es sich im konkreten Einzelfall um eine Maßnahme/ein Projekt nach §§1/2 SURLG handelt und unbezahlt Sonderurlaub durch den Arbeitgeber gewährt wird, d.h. wenn tatsächlich die Lohnzahlung für die Zeit des Sonderurlaubes durch den Arbeitgeber eingestellt wird.

Grundsätzlich sind die Maßnahmeträger die Antragsteller beim Landesjugendamt, d. h. nicht die jeweiligen Ehrenamtler*innen!!!

Antragsberechtigt sind...

- ... Träger der öffentlichen Jugendhilfe (die örtlichen Kommunen/Jugendämter in NRW)
- ... anerkannte freie Träger nach § 75 SGB VIII (KJHG) mit Sitz in NRW
- ... Kirchen und sonstige, anerkannte Religionsgemeinschaften innerhalb von NRW
- ... vom Land NRW geförderte Jugend-/ und Wohlfahrtsverbände (für diese gilt allerdings ein eigenes, verbandsinternes Antrags-/Zahlungs-/Abrechnungs-Verfahren).

Bagatellgrenzen:

Ein Erstattungsantrag eines öffentlichen Trägers der Jugendhilfe muss über mindestens 500,00 € Zuwendungssumme lauten, der Erstattungsantrag eines freien Trägers der Jugendhilfe über mindestens 100,00 € Zuwendungssumme!

Keinen Anspruch auf eine Erstattung nach dem SURLG NRW haben...

- ... Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber beschäftigt sind – vgl. dazu auch Ziffer 7.2 dieses Hinweisblattes
- ... Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland beschäftigt sind
- ... Selbstständige (die müssen sich sozusagen selber „frei nehmen“)
- ... Geschäftsführer von GmbH-Gesellschaften bzw. hauptamtliche Geschäftsführer von Vereinen (gelten nicht als Arbeitnehmer, sondern sind der Arbeitgeber-Seite zuzuordnen)
- ... eigene Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Maßnahmeträgers.

Zu 2: Erstattungsanträge sind beim LVR-Landesjugendamt Rheinland vom Maßnahmeträger im Regelfall bis ca. 4 Wochen vor Beginn der fraglichen Freizeit vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben einzureichen, damit über den Erstattungsantrag noch vor Maßnahmebeginn entschieden werden kann (Ausnahmen sind im begründeten Einzelfall möglich).

Zu 3: Ein vollständiger Erstattungsantrag umfasst:

- ... den eigentlichen formellen Antrag (Muster 1)
- ... die Anlage 6 (Din-A-4-Querformat)
- ... eine formlose schriftliche Bestätigung des Maßnahmeträgers/Antragstellers mit rechtsverbindlicher Unterschrift, dass die im Antrag/in Anlage 6 aufgeführten Ehrenamtlerinnen/Ehrenamtler geeignet und befähigt sind und in der Privatwirtschaft innerhalb der BRD-Grenzen beschäftigt sind. (Träger/Antragsteller, die an diesem Punkt unsicher sind, werden durch das Landesjugendamt gerne beraten)!

Zum Vordruck "Antrag auf Gewährung einer Zuwendung" (Muster 1):

Antragsberechtigt bei den Landesjugendämtern Westfalen-Lippe (in Münster) und Rheinland (in Köln) sind in NRW ansässige Träger von Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 SUrlG; nicht die Ehrenamtler*innen selber! Als Bankverbindung ist auf dem Erstattungsantrag daher diejenige des Maßnahmeträgers anzugeben. Bitte achten Sie auf die rechtsverbindlichen Unterschriften auf dem Antrag/Muster1!

Zum Vordruck Anlage 6 (Din-A-4-Querformat):

Mit dem aktuellen KJFP NRW entfällt das frühere Erfordernis, dass die Arbeitgeber bereits vorab eine Verdienstaufschlag-Bescheinigung unter Benennung des voraussichtlich entstehenden Verdienstaufschlages auszustellen hatten. Nach dem derzeitigen Erstattungsverfahren brauchen die Arbeitgeber nur noch eine Bestätigung im Nachhinein über den tatsächlich entstandenen (Brutto-)Verdienstaufschlag auszustellen (Anlage 6a).

Diese Änderung im bisherigen Erstattungsverfahren bringt mit sich, dass die Maßnahmeträger / Antragsteller in Absprache mit den Ehrenamtler*innen die voraussichtlichen Verdienstaufschläge zu ermitteln bzw. bei der Antragstellung in Anlage 6 (bzw. in Muster 1 als Gesamtsumme) einzutragen haben! Die Erfahrung zeigt, dass es in vielen Fällen auch einen Versuch ist, gemäß dem „alten“ Verfahren bereits vorab eine Bescheinigung seitens des Arbeitgebers/der Arbeitgeber einzuholen. Hinweis: Die benötigten aktuellen Formulare/Leer-Vordrucke sind im Internet des LVR hinterlegt: www.lvr.de > Jugend > Jugendförderung > Finanzielle Förderung > Kinder- und Jugendförderplan > Fördergrundlagen, Rundschreiben, Formulare. Diese LIP-Dateien können Sie direkt am Computer ausfüllen! Die entsprechenden PDF-Formulare können Sie sich auch per E-Mail zuschicken lassen. Kontaktdaten vgl. Punkt 8!

ACHTUNG NEU: Seit dem 10.02.2022 kann das Erstattungsverfahren nach Position 1.14 KJFP NRW auch komplett ONLINE abgewickelt werden (Antragstellung, Mittelabruf, Verwendungsnachweis). Nutzen Sie dazu bitte den folgenden Link:
<https://www.kjfp.web.nrw.de/onlineantrag>

Weitere Informationen und eine Kurzanleitung zur Registrierung und Nutzung finden Sie im Internet des LVR unter: www.lvr.de>Jugend>Jugendförderung>finanzielleFörderung>Kinder-und Jugendförderplan NRW>Fördergrundlagen, Rundschreiben, Formulare...

Zu 4: Ist der Antrag komplett und sind die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt, ergeht ein Zuwendungsbescheid an den Maßnahmeträger. In diesem Bescheid steht z.B., wie hoch die Erstattung sein wird und bis wann der sogenannte „Verwendungsnachweis“ nach der Maßnahme durch den Antragsteller/Maßnahmeträger beim zuständigen Landesjugendamt vorzulegen ist.

Zu 5: Die Auszahlung des bewilligten Erstattungsbetrages auf das Trägerkonto erfolgt nicht automatisch durch das Landesjugendamt. Es bedarf dazu eines schriftlichen Mittelabrufes; der dafür notwendige (Blanko-)Vordruck ist dem Zuwendungsbescheid beigeheftet bzw. kann per Mail beim Landesjugendamt angefordert werden – vgl. oben Ziffer 3. Sobald der ausgefüllte und unterschriebene Mittelabruf bei der Bewilligungsbehörde eingegangen ist, wird die Überweisung des Erstattungsbetrages auf das im Antrag genannte Konto des Trägers erfolgen; allerdings frühestens in dem Monat, in dem die Maßnahme stattfindet! Es empfiehlt sich, den Erstattungsbetrag (oder eventuell auch nur einen Teilbetrag!?) kurz vor Maßnahmebeginn schriftlich zur Auszahlung anzufordern (Aktenzeichen

bitte mit angeben)! Auch dieser „Mittelabruf“ muss wiederum rechtsverbindlich vom Antragsteller/Maßnahmeträger unterschrieben sein!

Zu 6: Sobald der Maßnahmeträger den Erstattungsbetrag auf seinem Konto hat, leitet er das Geld an den/die betroffenen Ehrenamtlichen auf dessen/deren Privat-Konto/Konten weiter.

Zu dem dann noch erforderlichen, nachträglichen „Verwendungsnachweis“ (vgl. oben Punkt 4 wg. Termin) gehören, jeweils komplett ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben...

- ... der Vordruck „Verwendungsnachweis“ (Muster 3a)
- ... die Anlage 6 (Din-A-4-Querformat)
- ... Anlage(n) 6a für jede(n) betroffene(n) Ehrenamtliche(n) zum Nachweis des tatsächlich entstandenen (Brutto-)Verdienstaufalles.

Zu 7:

- 7.1 Der Verdienstaufall umfasst den Brutto-Verdienst für die Zeit des unbezahlten Sonderurlaubs (max. 8 Arbeitstage im Kalenderjahr) abzüglich aller Sozialversicherungsanteile. Regelmäßig wiederkehrende Zulagen und Nebenleistungen werden bei der Erstattung berücksichtigt. Die Bescheinigungen, die von den Arbeitgebern im Nachhinein über den tatsächlich entstandenen Verdienstaufall ausgestellt werden (Anlage 6a), beinhalten im Regelfall noch die Arbeitnehmer-Sozialversicherungsanteile. Da Sozialversicherungsanteile aber nicht Grundlage der Erstattung sind, werden die von den Arbeitgebern bescheinigten (Brutto-)Verdienstaufälle um diese Sozialversicherungsanteile durch einen **pauschalen Abzug** bereinigt.
Dieser pauschale Abzug beträgt für **2020: 20%** (der Prozentsatz wird jährlich durch das Land NRW neu festgelegt). **Die Höhe der Erstattung entspricht damit letztlich ca. 100% des Netto-Verdienstaufalles (für maximal 8 Arbeitstage).**
- 7.2 Das Sonderurlaubsgesetz gilt nur für den Bereich der Privatwirtschaft, d. h. für privatrechtliche Arbeitgeber mit Sitz in der BRD. Daher haben Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter im öffentlichen Dienst bzw. Personen, die bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber beschäftigt sind, keinen Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufall nach dem SUrlG. Zum öffentlichen Dienst im Sinne des SUrlG gehören neben den Gemeinden / Gemeindeverbänden die öffentlich-rechtlichen Stiftungen, Rundfunkanstalten (WDR, ZDF, GEZ) sowie die der öffentlich-rechtlichen Aufsicht des Staates unterstehenden Sparkassen, Handwerkskammern, (Ersatz-)Krankenkassen, Berufsgenossenschaften usw. Eine abschließende Aufzählung aller öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber in NRW kann an dieser Stelle nicht vorgenommen werden und es gibt zu diesem Punkt auch keine „offizielle“ abschließende Aufstellung. Bitte wenden Sie sich bei Informations-Bedarf an Ihre zuständige Personalstelle oder ggf. an Ihren Betriebs- bzw. Personalrat; oft hilft auch ein Blick ins Internet.
Hinweis 1: Eine Besonderheit stellen in diesem Zusammenhang kirchliche Arbeitgeber dar, da diese zwar de jure öffentlich-rechtliche Arbeitgeber sind (KdÖR = Körperschaften des öffentlichen Rechts), im Sinne des SUrlG NRW aber trotzdem wie privatrechtliche Arbeitgeber behandelt werden, da sie nicht der staatlichen Aufsicht unterliegen. Im Ergebnis können somit Personen/Ehrenamtler*innen, die bei einem kirchlichen Arbeitgeber beschäftigt sind und an einer Freizeit / Maßnahme nach § 1/2 SUrlG NRW teilnehmen, vom Grundsatz her eine Erstattung ihres Verdienstaufalles erhalten (es darf dabei aber keine Identität von Arbeitgeber und Maßnahmeträger vorliegen...vgl. oben Ziffer 1 letzter Absatz).
Hinweis 2: Eine ganze Reihe öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber in NRW wendet für die eigene Mitarbeiterschaft die Sonderurlaubsverordnung des Landes NRW für solche Fälle an bzw. gewährt bezahlten Sonderurlaub für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendhilfe. Es kann im Einzelfall hilfreich sein, den örtlichen Personalrat einzuschalten.
- 7.3 Da das SUrlG ein Landesgesetz des Landes NRW ist und seine rechtlichen Wirkungen nur innerhalb von NRW entfaltet, muss zumindest der Maßnahmeträger seinen Sitz in NRW haben (und es muss sich damit im Wesentlichen um zu betreuende Kinder/Jugendliche aus NRW handeln)!
Hat der Arbeitgeber seinen Sitz außerhalb von NRW (dabei aber innerhalb der BRD-Grenzen), kann eine Erstattung von Verdienstaufall erfolgen, wenn der jeweilige Arbeitgeber

den unbezahlten Sonderurlaub auf der Grundlage des in dem anderen Bundesland geltenden Sonderurlaubsgesetzes gewährt. Die Erstattung erfolgt dann auf der gesetzlichen Grundlage des Landes NRW (= maximal 8 Arbeitstage pro Kalenderjahr).

- 7.4 Alle Ereignisse, die Einfluss auf den Umfang der beantragten Zuwendung bzw. auf die Höhe der Erstattungsleistung haben, sind unverzüglich dem Landesjugendamt durch den Maßnahmeträger mitzuteilen. Dies gilt z. B. dann, wenn im konkreten Einzelfall eine Erhöhung eines Verdienstausfalles (z.B. durch eine tarifvertragliche Änderung, Beförderung, Arbeitgeberwechsel o.ä.) zu erwarten ist, dieser Umstand aber bei der Antragstellung noch nicht bekannt war. **Achtung:** Erhöhungen der Verdienstausfallerstattungen sind im Rahmen dieses Erstattungsverfahrens zum Jahresende hin wegen des jährlichen Kassenschlusses nur bis ca. Ende der ersten Dezember-Woche möglich!
- 7.5 Bitte achten Sie darauf, dass Antrag, Verwendungsnachweis und die jeweiligen Anlagen vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben werden. Für im Auftrag des Maßnahmeträgers handelnde Personen (z.B. Jugendgruppen- oder Zeltlagerleiter o.ä.), die mit der Abwicklung des o.g. Verfahrens betraut werden, ist vom Maßnahmeträger durch Vorlage einer Vollmacht zu bestätigen, dass diese entsprechend ermächtigt sind.

Zu 8:

Kontaktdaten:

Landschaftsverband Rheinland (LVR)

LVR-Landesjugendamt

Herr Günter Tünsmeier

Tel. +49 (0) 221 / 809 – 6229

Fax: +49 (0) 221 / 8284 -1355

Email: guenter.tuensmeyer@lvr.de

Frau Ute Hesseler

Tel. +49 (0) 221 / 809 – 6298

Fax: +49 (0) 221 / 8284 - 4717

Email: ute.hesseler@lvr.de